

**Umweltbezogene Stellungnahmen sowie
Stellungnahme und Ausgleichsberechnung des Fachbereichs Umwelt und Stadtgrün
zum Bebauungsplan Nr. 1522 - In der Rehre -**

Umweltbezogene Stellungnahmen

Region Hannover vom 30.04.2009

Der o.g. Bebauungsplan ist unter Hinweis auf die Festlegung als Vorranggebiet für Siedlungsentwicklung mit einer gliedernden Freiraumzäsur (ca. 100 m) im Regionalen Raumordnungsprogramm 2005 (RROP 2005) mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Weiterhin möchte ich darauf hinweisen, dass der naturschutzfachlichen Forderung aus der vorhergehenden Stellungnahme, sich mit der Umsiedlung eventuell neu eingewanderter Hamster in der Zeitspanne seit der Gutachtenerstellung 2007 bis zum Baubeginn auseinander zu setzen, nicht nachgekommen wurde.

Es ist möglich, dass bis zum Baubeginn wieder Hamster hier siedeln, die dann kurzfristig umgesetzt werden müssen. Ein Hinweis darüber, wohin umgesiedelt werden könnte, fehlt nach wie vor. Die planerische Auseinandersetzung mit der Bedeutung des Lebensraumverlusts bzw. die planende Vorausschau fehlt immer noch.

Deswegen ist es zwingend erforderlich vor Baubeginn durch eine fachlich qualifizierte Person das Vorkommen von Hamstern durch eine Begehung abzuklären und eventuell Umsetzungsmaßnahmen in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

Ebenso wird nicht darauf eingegangen, welche Auswirkungen die Reviervlagerung der von den Ackerflächen nach Süden verdrängten Brutvögel (Feldlerche, Rebhuhn, Schafstelze) hat. Ich vermissem eine Aussage zu vorhandenen Brutrevieren auf der Ausweichfläche zur Abschätzung der Tatsache inwieweit die ökologischen Funktionen der von der Planung betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden können.

Der pauschale Hinweis auf die Ausweichmöglichkeiten in die benachbarten Freiflächen reicht dafür grundsätzlich nicht aus. Im gegebenen Fall liegen die Ausweichflächen in Stadtrandlage im Landschaftsschutzgebiet, die für bauliche Zwecke nicht zur Verfügung stehen und insofern ist die Wahrscheinlichkeit, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden, sehr hoch.

Anders sieht es aus wenn die Ausweichflächen für mehrere umliegende Bebauungspläne beansprucht werden. Im Rahmen der städtebaulichen Entwicklung fehlt ein Gesamtkonzept wie sichergestellt werden soll, dass sich die lokalen Populationen einzelner Arten nicht verschlechtern und welche gezielten Artenhilfsmaßnahmen gegensteuern sollen.

Bauarbeiten wären außerhalb der Brut- und Setzzeit zum Schutz der Bodenbrüter auszuführen.

Die Eingriffsbilanzierung ist nicht nachvollziehbar dargestellt.

Die Belange des Naturschutzes abschließend weise ich darauf hin, dass der Plan zwei Grabenquerungen des Hirtenbaches vorsieht, die nach Landschaftsschutzgebietsverordnung einer naturschutzrechtlichen Erlaubnis bedürfen. Diese wäre rechtzeitig vor der Bauausführung zu beantragen.

Aus bodenschutz- und wasserbehördlicher Sicht nehme ich wie folgt Stellung.

A. Bodenschutzbehördliche Belange

Unter Ziffer 8.3 des Teils I sowie Ziffer 2.3 des Teils II des Begründungstextes wird bezogen auf das Schutzgut „Boden“ auf die bisherige landwirtschaftliche Nutzung hingewiesen.

Direkte Hinweise über das Aufbringen von Klärschlamm liegen nicht vor. Gleichwohl sind bei landwirtschaftlich genutzten Flächen ein Eintrag von Herbiziden bzw. Pestiziden und ein erhöhter Gehalt von Nitrat im Grundwasser nicht auszuschließen.

B. Wasserbehördliche Belange

1. Überschwemmungsgebiet

Quasi zeitgleich mit der abschließenden Bearbeitung des vorgenannten Begründungstextes hat sich insofern ein neuer Sachstand ergeben, als mit Bekanntmachung des Niedersächsischen Ministerialblattes vom 18.03.2009 (Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 11 Seite 327) nach Feststellung durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Ihme und des Hirtenbaches in der Region Hannover erfolgt ist, so dass das Überschwemmungsgebiet ab dem Tage nach der Bekanntmachung gemäß § 92 a Abs. 10 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) als festgesetzt gilt. Nach den mir zur Verfügung stehenden Kartengrundlagen ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1522 sowohl in einem südöstlich als auch südwestlich gelegenen Teilbereich nördlich des Hirtenbaches betroffen. Unter anderem grenzt das im Südosten festgesetzte Regenwasser - Rückhaltebecken direkt an das Überschwemmungsgebiet, so dass geprüft werden sollte, ob dies Auswirkungen auf das Niederschlagswasserentwässerungskonzept hat.

2. Sonstige wasserbehördliche Belange

Bezogen auf die wasserwirtschaftlichen Belange haben sich im Begründungstext keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen ergeben, so dass im Weiteren auf die vorhergehende Stellungnahme verwiesen werden kann. Die textlichen Festsetzungen zu § 7 des Bebauungsplanes haben sich nicht geändert, so dass auch diesbezüglich auf die Stellungnahme vom 03.03.2008 zu verweisen ist.

(Aus Stellungnahme vom 03.03.2008:

Aufgrund der vorliegenden Planung und der Recherche zur Versickerungsfähigkeit wird davon ausgegangen, dass keine vollständige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf den jeweiligen Grundstücken möglich ist. D.h. dass das Zulassen einer Ausnahme von der generell vorgeschriebenen Versickerung der Regelfall sein wird (dafür werden ja auch der Entwässerungsgraben und die 3 Regenwasserrückhaltebecken geplant).

Aus wasserbehördlicher Sicht ist es nicht erforderlich, dass an dieser Stelle eine Abflussbegrenzung von den einzelnen Grundstücken auf maximal 3 l/s*ha vorgeschrieben wird. Diese vorgenannte Einleitbegrenzung gilt für die Einleitstelle am Vorfluter „Hirtenbach“.)

Im Zusammenhang mit dem periodisch wasserführenden Graben im nordwestlichen Teil des Plangebietes, der geplanten Einleitung von Niederschlagswasser bzw. der Herstellung der Regenrückhaltebecken und eines Entwässerungsgrabens, sowie der geplanten Niederschlagswasserversickerung wird ergänzend auf die Ergebnisse eines Abstimmungsgesprächs vom 25.03.2009 in der Bauverwaltung der Landeshauptstadt Hannover verwiesen.

Herauszustellen ist, dass nach Vorliegen der endgültigen Planung für die Oberflächenentwässerung insbesondere für die Versickerungsanlagen, die Herstellung der Rückhaltebecken und möglicher Entwässerungsgräben meine untere Wasserbehörde zu beteiligen wäre, damit rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen entschieden werden kann, welche Wasserrechtsanträge einzureichen wären.

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hannover vom 06.04.2009

Gegen den vorgelegten Bebauungsentwurf bestehen aus Sicht der von hier zu vertretenden Belange des vorbeugenden gewerblichen Immissionsschutzes keine Bedenken.

Wie im Erläuterungsbericht dargestellt, ist die Planung zur Erweiterung des Kompostplatzes auf dem Gelände des Stadtfriedhofes Ricklingen aufgegeben worden. Für die immissionsschutzrechtliche Beurteilung des Kompostplatzes sowie der geplanten Ausweisung eines Sondergebietes zur Errichtung von Einzelhandelsbetrieben ist gemäß Zust-VO Umwelt-Arbeitsschutz die Region Hannover zuständig. Dennoch möchte ich auf unser Schreiben vom 18.04.2008 verweisen.

(Aus Stellungnahme vom 18.04.2008:

Der Standort des Kompostplatzes liegt auf Höhe der geplanten östlichen Wohnbaufläche, eine Zufahrt weist zur Straße in der Rehre.

Verfahrensbedingt werden bei der Kompostierung Geruchsstoffe und durch Umschichtungs- oder Transportvorgänge Lärm freigesetzt. Auch können Staubemissionen auftreten. Diese hauptsächlich als Freiluftanlagen betriebenen Einrichtungen erfordern daher, je nach Beeinträchtigungspotenzial, Schutzabstände zu stöempfindlicher Nutzung von bis zu 300 m.

Festzuhalten ist, dass die als Anhalt aufgezeigte Schutzdistanz erheblich unterschritten wird, zumal die dargestellte Wohnbaufläche unmittelbar südlich an die Straße in der Rehre anschließt.

Ob, bzw. unter welchen Voraussetzungen, eine Verträglichkeit der zu vermutenden Umwelteinwirkungen mit der schutzbedürftigen geplanten Nutzung zu erwarten ist, bedarf nach hiesiger Einschätzung deshalb der genaueren Überprüfung.)

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft und Küstenschutz vom 20.04.2009

Hinweis:

Überschwemmungsgebiete nach ZustVO-NWG (Nds.GVBl.Nr. 38/2004, S.550):

Im Rahmen der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten hat der NLWKN das Überschwemmungsgebiet des Hirtenbaches bearbeitet. Es wurden Berechnungen/ Prüfungen zur Ermittlung des Überschwemmungsgebietes für das Bemessungshochwasser HQ100 durchgeführt. Die vorläufige Sicherung des Hirtenbaches erfolgte am 18.3.2009.

Zentrale Polizeidirektion Hannover vom 16.04.2007

Anlage mit eingetragenen Bereichen:

Bombardierung / Kriegseinwirkung im Planungs-, Grundstücks- und Trassenbereich. Oberflächensondierung empfohlen.

Niedersächsisches Forstamt Fuhrberg vom 27.02.2008

In meiner Stellungnahme vom 22.12.2006 zur städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme in der Rehre habe ich bereits darauf hingewiesen, dass sich nördlich des Plangebietes am Ricklinger Friedhof ein Waldstück befindet, das im B-Plan 1543 als Grünfläche dargestellt ist. Wegen vorrangiger Aspekte der Gefahrenabwehr muss der Abstand vom Waldrand zur Bebauung mindestens 30 m betragen. Dies wird in dem beigefügten Entwurf des Bebauungsplans eingehalten, so dass aus forstfachlicher Sicht keine Bedenken bestehen.

**Bebauungsplan Nr. 1522 „In der Rehre“ – TÖB -Stellungnahme des Bereiches
Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün**

Planung

In einem Bereich, der im Norden von der Straße „In der Rehre“ und im Süden vom Hirtenbach begrenzt wird, ist die Ausweisung von allgemeinen Wohngebieten geplant. Die jeweiligen GRZ reduzieren sich von 0,5 im Norden bis zu 0,3 im südlichen Bereich. Im NW der Planfläche ist ein kleineres Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Nahversorgung“ vorgesehen.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Die Planflächen werden z. Zt. ackerbaulich genutzt und sind durch schmale Randstreifen nur wenig gegliedert. Im Bereich "Auf dem Grethel" befindet sich ein nord-südlich verlaufender Bauungsriegel mit mäßig dichtem Gehölzbestand, dem sich östlich weitere Ackerflächen sowie eine Baumschulenparzelle anschließen. Im Süden begrenzt der im Gelände deutlich abfallende Talraum des teilweise bereits naturnah ausgebauten Hirtenbaches das Plangebiet. Bei den zur Überbauung vorgesehenen Flächen handelt es sich insgesamt um Flächen mit mittlerer Bedeutung für den Naturhaushalt und für das Landschaftsbild.

Im Rahmen der 181. Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich sind eine Biotopkartierung sowie Erfassungen von Vögeln und Fledermäusen durchgeführt worden. Weiterhin erfolgte eine Bestandsaufnahme des Feldhamsters.

In einer im Jahr 2003 durchgeführten Kartierung der Avifauna konnten im Plangebiet sowie der nahen Umgebung insgesamt 39 Vogelarten festgestellt werden, davon 27 Brutvogelarten. Fünf Arten (Feldlerche, Rebhuhn, Nachtigall, Rauchschwalbe, Grünspecht) sind landesweit gefährdet bzw. stark gefährdet. Trotz der relativ großen Artenvielfalt hat das Plangebiet selbst nur für die Feldlerche und allenfalls noch für das Rebhuhn eine besondere Bedeutung. Alle anderen Vogelarten finden ihre bevorzugten Lebensräume in angrenzenden, nicht von der Planung betroffenen Bereichen.

Ebenfalls 2003 erfolgte eine Kartierung der Fledermäuse. Dabei gelang der Nachweis von insgesamt neun Arten, die alle in der Roten Liste Niedersachsen aufgeführt sind. Das Plangebiet weist damit eine überdurchschnittlich hohe Artenvielfalt auf. Es trägt zum Nahrungsangebot der Fledermäuse bei und erfüllt darüber hinaus die bedeutsame Funktion eines Verbindungskorridors zwischen Ricklinger Holz, Ricklinger Friedhof und Wettberger Holz.

Im Jahre 2007 schloss sich schließlich eine Bestandsaufnahme des streng geschützten Feldhamsters an. Nachgewiesen wurde ein verlassener Hamsterbau, eine aktuelle Besiedlung der Fläche durch den Feldhamster fand nicht statt. Eine zukünftige Wiederbesiedlung kann jedoch auch nicht ausgeschlossen werden, da die Planfläche offenbar Teillebensraum einer in der Calenberger Börde vorkommenden Population ist. Vor Bebauung sollte daher eine zeitnahe Nachuntersuchung durchgeführt werden.

Der Planbereich wird im Regionalen Raumordnungsprogramm als "Vorranggebiet für Freiraumraumfunktion", "Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft" und als "Vorsorgegebiet für Erholung" festgelegt. Im Plangebiet sind mit Ausnahme geschützter Gehölze, die der Baumschutzsatzung unterfallen, keine Gebiete gemäß den §§ 24 bis 28b Niedersächsisches Naturschutzgesetz vorhanden.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Bei Ausführung der Planung können folgende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft eintreten:

Flora und Fauna:

- Beeinträchtigung und Verlust wichtiger Lebens- und Teillebensräume gefährdeter, in der Roten Liste verzeichneter Tierarten, z. B. für Fledermäuse und für die Feldlerche,
- Verlust eines Teillebensraumes des streng geschützten Feldhamsters

Boden:

- Bodenversiegelung und genereller Bodenverlust,
- Verlust und Beeinträchtigung des Lebensraumes für Bodenorganismen,
- Beeinträchtigung des Bodengefüges und des Bodenwasserhaushaltes durch Verdichtung und Versiegelung,
- Zerstörung natürlich entwickelter, kaum gestörter Bodenprofile.

Grund- und Oberflächenwasser:

- Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate,
- Erhöhung des Oberflächenabflusses.

Klima und Luft:

- Veränderung des Lokalklimas durch:
 - - Beeinträchtigung des weiträumigen freien Luftaustausches,
 - - Verlust klimaökologischer Ausgleichsfunktionen.

Stadt-, Orts- und Landschaftsbild:

- Verlust naturvermittelnder Landschaftsräume,
- Einschränkung bislang freier Sichtbeziehungen durch Errichtung raumbegrenzender baulicher Strukturen.

Erholung:

- Verkleinerung und Zerschneidung siedlungsbezogener Freiräume,
- Verlust von Freibereichen für die allgemeine Naherholung.

Eingriffsregelung

Die genannten Auswirkungen stellen erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes dar und erfordern einen naturschutzrechtlichen Ausgleich. Es ist vorgesehen, die Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet selbst unterzubringen. Neben Maßnahmen auf den jeweiligen Baugrundstücken (Versickerung des Niederschlagswassers, Befünung von wenig geneigten Dächern bzw. Flachdächern) tragen auch Begrünungsmaßnahmen in den öffentlichen Spiel- und Erholungsflächen zur Kompensation des Eingriffes bei.

Ausgleichsberechnung des Fachbereichs Umwelt und Stadtgrün
(entsprechend dem Ratsbeschluss vom 04.05.2006 - Drucksache Nr. 0576/2006)

Eingriffsbewertung		Bebauungsplan In der Rehre		(Stand 10.2008)	
		Biotoptyp	Flächen- größe (m ²)	Faktor (Pkt./m ²)	Bewertung (Pkt.)
Baugebiete:	Bestand:	Graben 195x2m(FGZ)	390	0,45	175,5
		Ruderalfläche (UHM)	900	0,45	405
		unbefestigter Weg	900	0,25	225
		Ackerflächen	133107,07	0,3	39932,121
			135297,07		40737,621
Baufelder GRZ 0,5 (17711,42 m ²)	Planung:	Gebäude (mit RWV)	8855,71	0,09	797,0139
		Nebenanlagen (50 % mit RWV)	4427,85	0,09	398,5065
		Gartenflächen (Mischtypen)	4427,85	0,45	1992,5325
			17711,41		3188,0529
Baufelder GRZ 0,4 (83666,20 m ²)	Planung:	Gebäude (mit RWV)	33466,48	0,09	3011,9832
		Nebenanlagen (50 % mit RWV)	16733,24	0,09	1505,9916
		Gartenflächen (Mischtypen)	33466,48	0,45	15059,916
			83666,2		19577,891
Baufelder GRZ 0,3 (27704,45 m ²)	Planung:	Gebäude (mit RWV)	8311,34	0,09	748,0206
		Nebenanlagen (50 mit RWV)	4155,67	0,09	374,0103
		Gartenflächen (Mischtypen)	15237,45	0,45	6856,8525
			27704,46		7978,8834
Sondergeb. GRZ 0,6 (6215m ²)	Planung:	Gebäude (mit RWV)	3729	0,09	335,61
		Nebenanlagen (0,2 mit RWV)	1243	0,09	111,87
		Einzelbäume (ca. 25 St.)		20	500
		Grünflächen	1243	0,45	559,35
			6215		1506,83
Baugebiete insges.	Planung:		135297,07		32251,657
Baugebiete insges.	Bilanz:	(Planwert - Bestandswert)			-8485,9639
Verkehrsflächen:	Bestand:	Acker	35958	0,3	10787,4
		Graben 165x2m (FGZ)	330	0,45	148,5
			36288		10935,9
Verkehrsflächen:	Planung:	Versickerungsmulden (Rasen)	4352,9	0,35	1523,515
		Haupterschließungsstraßen und Fußwege (mit RWV)	14145,07	0,14	1980,3098
		Wohnstraßen (versiegelt, ohne RWV)	17790,03	0,05	889,5015
		80 Straßenbäume a 20 Pkt.			1600
			36288		5993,3263
Verkehrsflächen:	Bilanz:	(Planwert - Bestandswert)			-4942,5737
Bau- und Verkehrsflächen	Bilanz:				-13428,5

Grünflächen:	Bestand:	ruderalisiertes Grünland mit Gehölzen	2900	0,65	1595
		Graben 130x2m	260	0,45	117
(incl. Versickerungsflächen)		wiesenartige Ackerbrache	3532	0,45	1589,4
		vorhandener Gewässerrandstreifen	3200	0,55	1760
		Ackerfläche	71266	0,3	21379,8
			81158		26441,2
Grünflächen (incl. Versickerungsflächen)	Planung:	überwiegend intensiv gest.Grünflächen (Mitte, Nord)	22226	0,45	10001,7
		Bolzplatz (Rasen)	1000	0,35	350
		südliche Spielplätze	4250	0,45	1912,5
		überwiegend extensiv gestaltete Grünflächen nördlich des Hirtenbaches einschließlich Versickerungsflächen	53682	0,55	29525,1
			81158		41789,3
	Aufwertung:				15348,1
Bau-, Verkehrs- Grün- und Entwässerungsflächen	Bilanz:	Gesamtbilanz	252413		1919,6

67.20 / 29. September 2009

Anlage 4 aufgestellt: 61.12 / 29.09.2009